

**Verordnung
vom 26.05.1983 über das Naturschutzgebiet
„Gellener Torfmöörte“ im Gebiet der Städte Elsfleth
und Oldenburg und der Gemeinde Rastede,
Landkreise Wesermarsch und Ammerland**

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1
Unterschutzstellung

Das in § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte“ erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Das Schutzgebiet stellt ein Niedermoor mit Resthochmoorflächen dar, das zwischen zwei Hochmooren liegt. Diese einmalige Situation gilt es wegen der besonderen ökologischen Bedeutung dauerhaft zu sichern. Außerdem ist das Gebiet gekennzeichnet durch eine typische Vegetation aus dem Übergangsbereich Hochmoor-Niedermoor mit Restbeständen anderweitig großflächig vernichteter natürlicher Ökosysteme.

§ 3
Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 120 ha groß.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. In der Karte im Maßstab 1 : 5.000 sind die bebauten Flächen dargestellt, die von der Verordnung ausgenommen werden.
- (3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (4) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5.000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, und bei der Stadt Elsfleth, 2887 Elsfleth, bei der Gemeinde Rastede, 2902 Rastede, und bei der Stadt Oldenburg, 2900 Oldenburg, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 (2) NNatG alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege und der durch rote Pfähle gekennzeichneten Pfade nicht betreten werden.
- (3) Im Naturschutzgebiet ist außerdem verboten,
- Hunde frei laufen zu lassen,
 - in den Teichen zu angeln und zu fischen,
 - zu reiten,
 - Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - zu baden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung ist die bisher ausgeübte rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch bestand.
- (2) Freigestellt ist insbesondere die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker, sowie der Aufforstung unbewaldeter Flächen.
- (3) Freigestellt sind außerdem mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – Obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7
Ausnahmen

Von dem Verbot, das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren, kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – für Vorhaben, die der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dienen, auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 8
Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde,
 - a) Entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung in diesem Naturschutzgebiet Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
 - b) den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und die Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig ist die Verordnung vom 25.07.1978 über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Elsfleth, Landkreis Wesermarsch („Rockenmoor“, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 04.08.1978), und die Verordnung vom 04.06.1975 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der

Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland – Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand – (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 24 vom 13.06.1975), soweit sie durch den Geltungsbereich dieser Verordnung überlagert werden, nicht mehr anzuwenden.

Oldenburg, den 26.05.1983

Bezirksregierung Weser-Ems

Dr. Schweer
Regierungspräsident

